

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften,

Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 5/2014

Wernigerode, 17. Dezember 2014

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Neufassung der Studienordnung „Business Consulting“ (M.A.) , Studienvariante dreisemestrig vom 05.11.2014	4
Neufassung der Studienordnung „Business Consulting“ (M.A.) , Studienvariante: viersemestrig (extended) vom 05.11.2014	8
Neufassung der Studienordnung „Tourism and Destination Development (M.A.) , Studienvariante: dreisemestrig vom 05.11.2014	13
Neufassung der Studienordnung „Tourism and Destination Development (M.A.)“ , Studienvariante: viersemestrig (extended) vom 05.11.2014	17
Neufassung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“ und „Tourism and Destination Development (M.A.)“ vom 05.11.2014	21
Neufassung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“ und „Tourism and Destination Development (M.A.)“ vom 05.11.2014	36
Anhang II zur Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik, Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Studienplan) (B.Sc.) vom 03.12.2014	42

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Neufassung der Studienordnung „Business Consulting“ (M.A.)

Studienvariante dreisemestrig

vom 05.11.2014

Neufassung der Studienordnung „Business Consulting (M.A.)“ vom 05.11.2014

1. Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der „Master“-Abschlussnote

Studiengang: "Business Consulting (M.A.)"

Studienvariante: dreisemestrig

Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der „Master“-Abschlussnote

Modulname	Unit	Empf.- Fach.- sem.	Prä- senz- stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung¹⁾	Modul- credits	Wich- tung der Unit- note	Anteil a. Abschluss- note in % 3 Sem.
Methoden und Instrumente der Strategieentwicklung 1	Quantitative Ansätze	1	2	K90/HA/RF	5,0	50%	6,0
	Statistische Ansätze	1	2	K90/RF/PA		50%	
Methoden und Instrumente der Strategieentwicklung 2	Benchmarking	1	2	K90/RF	5,0	50%	5,0
	Qualitative Ansätze	1	2	K90/RF/PA		50%	
Analyse komplexer Systeme	Kosten-Nutzen-Analyse	1	2	HA/RF/PA	5,0	50%	5,0
	Komplexes Problemlösen und vernetztes Denken	1	2	HA/RF/PA		50%	
Entscheidungsmodelle	Psychologische Entscheidungsbeeinflussung	1	2	K90/HA/RF/PA	5,0	50%	6,0
	Präskriptive Entscheidungsmodelle	1	2	RF/PA		50%	
Beratungs- und Verhandlungskompetenz	Verhandlungsführung	1	2	K90/HA/RF/PA	5,0	50%	5,0
	Beratungstraining	1	2	HA/RF/PA		50%	
Umsetzung von Entscheidungen	Veränderungsmanagement	1	2	K90/HA/RF/PA	5,0	50%	5,0
	Kontrollsysteme der Zielerreichung	1	2	K90/HA		50%	
			24		30,0		32,0

Forschungsprojekt ³⁾		2	4	PA	15,0	100%	17,0
Beratungsprojekt ³⁾		2	4	PA	15,0	100%	17,0
			8		30,0		34,0
Masterabschlussprüfung ²⁾	Masterarbeit ³⁾	3		MA	25,0		30,0
	Masterkolloquium	3	2	KO	5,0		4,0
					30,0		34,0
Summe					90,0		100,0

Abkürzungen:

K = Klausur (60, 90 oder 120 Minuten)

BE = Bericht

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

MA = Masterarbeit

KO = Kolloquium

Module und Credits

Im Masterstudiengang "Business Consulting (M.A.)" werden bei dreisemestriger Regelstudienzeit 90 ECTS-Credits vergeben (für Absolventen eines Studiengangs gemäß der Zulassungsordnung mit Schwerpunkt Business Consulting oder einem vergleichbaren Schwerpunkt mit 210 ECTS-Credits).

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credit Points (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25-30 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 Credit Points vergeben, d.h. 30 Credit Points pro Semester. Die Credit Points werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

1) Die Prüfungsleistungen (MP/K/HA/RF/PA/MA/KO) werden mit den Noten entspr. §11 der Prüfungsordnung bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

2) Für das Modul Masterabschlussprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Masterarbeit geht mit 30% und die Note für das Masterkolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein. Die schriftliche Masterarbeit und das Beratungsprojekt umfassen einen Zeitraum von 5 Monaten.

3) Für das Forschungsprojekt, das Beratungsprojekt und die Masterarbeit können von den Vorlesungszeiten abweichende Bearbeitungszeiten vorgegeben werden.



2. Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die zum Sommersemester 2015 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

3. Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

4. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 05.11.2014 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 19.11.2014.

Wernigerode, 17. Dezember 2014

Der Rektor
der Hochschule Harz
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Neufassung der Studienordnung „Business Consulting“ (M.A.)

Studienvariante: viersemestrig (extended)

vom 05.11.2014

Neufassung der Studienordnung „Business Consulting (M.A.)“ vom 05.11.2014

1. Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der „Master“-Abschlussnote

Studiengang „Business Consulting (M.A.)“ Studienvariante: viersemestrig (extended) Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der „Master“-Abschlussnote

Modulname	Unit	Empf.- Fach.- sem.	Prä- senz- stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung ¹⁾	Modul- credits	Wich- tung der Unit- note	Anteil a. Abschluss- note in % 4 Sem.
Grundlagen des Consultings	Consulting Planspiel	1	2	PA	5,0	50%	3,0
	Rechtliche Aspekte des Consultings	1	2	K90/MP		50%	
Consulting in practice		1	4	K120/HA/RF/PA/MP	5,0	100%	4,0
Team und Projektmanagement	Teambildung	1	2	HA/RF/PA/MP	5,0	50%	4,0
	Projektmanagement im Consulting	1	2	HA/RF/PA/MP		50%	
Aktuelle Themen Consulting	Probleme ethisch basierter Entscheidungen	1	2	HA/RF/PA	5,0	50%	3,0
	Wahlpflichtfach	1	2	Siehe jeweilige SO *		50%	
Basismodul 1 ²⁾	Unit 1	1	2	Siehe jeweilige SO *	5,0	50%	3,0
	Unit 2	1	2	Siehe jeweilige SO *		50%	
Basismodul 2 ²⁾	Unit 1	1	2	Siehe jeweilige SO *	5,0	50%	3,0
	Unit 2	1	2	Siehe jeweilige SO *		50%	
			24		30,0		20,0

Methoden und Instrumente der Strategieentwicklung 1	Quantitative Ansätze	2	2	K90/HA/RF	5,0	50%	4,0
	Statistische Ansätze	2	2	K90/RF/PA		50%	
Methoden und Instrumente der Strategieentwicklung 2	Benchmarking	2	2	K90/RF	5,0	50%	4,0
	Qualitative Ansätze	2	2	K90/RF/PA		50%	
Analyse komplexer Systeme	Kosten-Nutzen-Analyse	2	2	HA/RF/PA	5,0	50%	4,0
	Komplexes Problemlösen und vernetztes Denken	2	2	HA/RF/PA		50%	
Entscheidungsmodelle	Psychologische Entscheidungsbeeinflussung	2	2	K90/HA/RF/PA	5,0	50%	4,0
	Präskriptive Entscheidungsmodelle	2	2	RF/PA		50%	
Beratungs- und Verhandlungskompetenz	Verhandlungsführung	2	2	K90/HA/RF/PA	5,0	50%	4,0
	Beratungstraining	2	2	HA/RF/PA		50%	
Umsetzung von Entscheidungen	Veränderungsmanagement	2	2	K90/HA/RF/PA	5,0	50%	4,0
	Kontrollsysteme der Zielerreichung	2	2	K90/HA		50%	
			24		30,0		24,0
Forschungsprojekt ⁴⁾		3	4	PA	15,0	100%	11,0
Beratungsprojekt ⁴⁾		3	4	PA	15,0	100%	11,0
			8		30,0		22,0
Masterabschlussprüfung ³⁾	Masterarbeit ⁴⁾	4		MA	25,0		30,0
	Masterkolloquium	4	2	KO	5,0		4,0
					30,0		34,0
Summe					120,0		100,0

Abkürzungen:							
K = Klausur (60, 90 oder 120 Minuten)							
BE = Bericht							
HA = Hausarbeit							
RF = Referat							
PA = Projektarbeit							
MP = Mündliche Prüfung							
MA = Masterarbeit							
KO = Kolloquium							
Module und Credits							

Der Masterstudiengang ist gedacht für Bewerber mit 180 ECTS-Credits aus dem Erststudium oder Bewerber mit 210 ECTS-Credits aus dem Erststudium ohne Schwerpunkt Business Consulting oder einem vergleichbaren Schwerpunkt. Im Masterstudiengang "Business Consulting (M.A.)", Studienvariante "extended", werden bei viersemestriger Regelstudienzeit 120 ECTS-Credits vergeben mit der Möglichkeit der Anrechnung von Studienleistungen im ersten Semester.

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credit Points (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25-30 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 Credit Points vergeben, d.h. 30 Credit Points pro Semester. Die Credit Points werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Werden im Masterstudiengang "Business Consulting (M.A.)", Studienvariante "extended", Studienleistungen des ersten Semesters angerechnet, gehen die Modulnoten entsprechend der Gewichtung ihrer jeweiligen ECTS-Credits-mit Ausnahme der Masterarbeit und des Masterkolloquiums (siehe Fußnote 3)- in die Gesamtnote ein.

1) Die Prüfungsleistungen(MP/K/HA/RF/PA/MA/KO) werden mit den Noten entspr.§11 der Prüfungsordnung bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

2) Im Masterstudiengang "Business Consulting (M.A.)", Studienvariante "extended", werden im Rahmen eines Learning Agreements die Basismodule, die zugehörigen Units und das Wahlpflichtfach von der Zulassungskommission auf Vorschlag der Studienleitung festgelegt. Durch die Festlegung sollen die Studierenden abhängig von ihren individuellen Vorkenntnissen bestmöglich auf die Anforderungen im 2., 3. und 4.Semester vorbereitet werden. Beispielsweise werden Absolventen des Studiengangs Wirtschaftspsychologie u.a. Basismodule mit betriebswirtschaftlichem Inhalt vorgegeben. Units der Basismodule können in Form von eigenständigen Veranstaltungen, von Veranstaltungen von Bachelorstudiengängen oder des angeleiteten Eigenstudiums angeboten werden.

3)Für das Modul Masterabschlussprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Masterarbeit geht mit 30% und die Note für das Masterkolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein. Die schriftliche Masterarbeit und das Beratungsprojekt umfassen einen Zeitraum von 5 Monaten.

4) Für das Forschungsprojekt, das Beratungsprojekt und die Masterarbeit können von den Vorlesungszeiten abweichende Bearbeitungszeiten vorgegeben werden.

*)Es sind die aktuellen Prüfungsleistungen des Studiengangs zu erbringen, in welchem die entsprechende Unit studiert wird.

2. Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2014/ 2015 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

3. Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

4. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 05.11.2014 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 19.11.2014.

Wernigerode, 17. Dezember 2014

Der Rektor
der Hochschule Harz
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Neufassung der Studienordnung „Tourism and Destination Development (M.A.)

Studienvariante: dreisemestrig

vom 05.11.2014

**Neufassung der Studienordnung „Tourism and Destination Development (M.A.)“
vom 05.11.2014**

1. Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der „Master“-Abschlussnote

Studiengang: "Tourism and Destination Development (M.A.)"

Studienvariante: dreisemestrig

**Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits
sowie Bildung der „Master“-Abschlussnote**

Modulname	Unit	Empf.- Fach.- sem.	Präsenz- stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungs- leistung¹⁾	Modul- credits	Wich- tung der Unit- note	Anteil a. Abschluss- note in % 3 Sem.
Tourismusentwicklung	Quellmarkt-Analyse	1	2	HA/RF/K90/MP	6,0	50%	6,0
	Touristische Standortfaktoren	1	2	HA/RF/K90/MP		50%	
Controlling und Qualitätsmangement	Controlling	1	2	HA/RF/K90/MP	6,0	50%	6,0
	Qualitätsmanagement	1	2	HA/RF/K90/MP		50%	
Medienkompetenzen	E-Tourism	1	2	HA/RF/K90/MP	6,0	50%	6,0
	Touristische Medienkonzepte	1	2	HA/RF/K90/MP		50%	
Management- und Methodenkompetenzen	Führung	1	2	HA/RF/K90/MP	8,0	34%	9,0
	Konfliktmanagement	1	2	HA/RF/K90/MP		33%	
	Interkul. Management	1	2	HA/RF/K90/MP		33%	
	Methodenlehre	1	1	SL		0%	
	Projektmanagement	1	1	SL		0%	
Fremdsprachen ²⁾	Business English	1	2	HA/RF/K90/MP	8,0	25%	8,0
	2.Fremdsprache	1	2	HA/RF/K90/MP		25%	
	Business English	2	2	HA/RF/K90/MP		25%	
	2.Fremdsprache	2	2	HA/RF/K90/MP		25%	
			28		34,0		35,0

Destinationsprojekt ³⁾		2	4	HA/RF/K90/MP	5,0	100%	5,0
Märkte und Produkte	Produktentwicklung	2	2	HA/RF/K90/MP	12,0	25%	12,0
	Produktgestaltung & -inszenierung	2	2	HA/RF/K90/MP		25%	
	Hotelmärkte & ?produkte	2	2	HA/RF/K90/MP		25%	
	MICE-Märkte	2	2	HA/RF/K90/MP		25%	
Strategische Vermarktung	Informations- & Kommunikationsmanagement	2	2	HA/RF/K90/MP	9,0	34%	9,0
	Vertriebsstrategien & Kooperationen	2	2	HA/RF/K90/MP		33%	
	Strategische Geschäftsfelder	2	2	HA/RF/K90/MP		33%	
			18		26,0		26,0
Masterseminar ³⁾		3	4	HA/RF/PA	5,0	100%	5,0
Masterabschlussprüfung ⁴⁾	Masterarbeit ³⁾	3		MA	20,0		30,0
	Masterkolloquium	3		KO	5,0		4,0
			4		30,0		39,0
Summe			50		90,0		100,0

Abkürzungen:

K = Klausur (60, 90 oder 120 Minuten)

BE = Bericht

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

MA = Masterarbeit

KO = Kolloquium

SL=Studienleistung

Module und Credits

Im Masterstudiengang "Tourism and Destination Development (M.A.)" werden bei dreisemestriger Regelstudienzeit 90 ECTS-Credits vergeben (für Bewerber mit 210 ECTS-Credits aus dem Erststudium).

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credit Points (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25-30 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 Credit Points vergeben, d.h. 30 Credit Points pro Semester. Die Credit Points werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

1) Die Prüfungsleistungen(MP/K/HA/RF/PA/MA/KO) werden mit den Noten entspr. §11 der Prüfungsordnung bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

2) In dem Modul Fremdsprachen ist als zweite Unit entweder Spanisch oder Französisch zu wählen.

3) Für Projekte sowie die Masterarbeit und das Masterseminar können von den Vorlesungszeiten abweichende Bearbeitungszeiten vorgegeben werden.

4) Für das Modul Masterabschlussprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Masterarbeit geht mit 30% und die Note für das Masterkolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein. Die schriftliche Masterarbeit umfasst einen Zeitraum von 5 Monaten.

2. Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2014/ 2015 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

3. Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

4. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 05.11.2014 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 19.11.2014.

Wernigerode, 17. Dezember 2014

Der Rektor
der Hochschule Harz
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Neufassung der Studienordnung
„Tourism and Destination Development (M.A.)“
Studienvariante: viersemestrig (extended)

vom 05.11.2014

**Neufassung der Studienordnung
„Tourism and Destination Development (M.A.)“ vom 05.11.2014**

1. Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der „Master“-Abschlussnote

Studiengang: "Tourism and Destination Development (M.A.)"

Studienvariante: viersemestrig (extended)

Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen inkl. Zuordnung von Credits sowie Bildung der „Master“-Abschlussnote

Modulname	Unit	Empf.- Fach.- sem.	Präsenz- stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungs- leistung¹⁾	Modul- credits	Wich- tung der Unit- note	Anteil a. Abschluss- note in % 4 Sem.
Tourismusentwicklung	Quellmarkt-Analyse	1	2	HA/RF/K90/MP	6,0	50%	5,0
	Touristische Standortfaktoren	1	2	HA/RF/K90/MP		50%	
Controlling und Qualitätsmanagement	Controlling	1	2	HA/RF/K90/MP	6,0	50%	5,0
	Qualitätsmanagement	1	2	HA/RF/K90/MP		50%	
Medienkompetenzen	E-Tourism	1	2	HA/RF/K90/MP	6,0	50%	5,0
	Touristische Medienkonzepte	1	2	HA/RF/K90/MP		50%	
Management- und Methodenkompetenzen	Führung	1	2	HA/RF/K90/MP	8,0	34%	6,0
	Konfliktmanagement	1	2	HA/RF/K90/MP		33%	
	Interkul. Management	1	2	HA/RF/K90/MP		33%	
	Methodenlehre	1	1	SL		0%	
	Projektmanagement	1	1	SL		0%	
Fremdsprachen ²⁾	Business English	1	2	HA/RF/K90/MP	8,0	25%	6,0
	2.Fremdsprache	1	2	HA/RF/K90/MP		25%	
	Business English	2	2	HA/RF/K90/MP		25%	
	2.Fremdsprache	2	2	HA/RF/K90/MP		25%	
			28		34,0		27,0

Destinationsprojekt ³⁾		2	4	HA/RF/K90/MP	5,0	100%	4,0
Märkte und Produkte	Produktentwicklung	2	2	HA/RF/K90/MP	12,0	25%	9,0
	Produktgestaltung & Inszenierung	2	2	HA/RF/K90/MP		25%	
	Hotelmärkte & ?produkte	2	2	HA/RF/K90/MP		25%	
	MICE-Märkte	2	2	HA/RF/K90/MP		25%	
Strategische Vermarktung	Informations- & Kommunikationsmanagement	2	2	HA/RF/K90/MP	9,0	34%	7,0
	Vertriebsstrategien & Kooperationen	2	2	HA/RF/K90/MP		33%	
	Strategische Geschäftsfelder	2	2	HA/RF/K90/MP		33%	
			18		26,0		20,0
Forschungssemester/ Praxissemester ⁴⁾		3		siehe jeweiliges Learning Agreement ⁴⁾	30,0		15,0
					30,0		15,0
Masterseminar ³⁾		4	4	HA/RF/PA	5,0	100%	4,0
Masterabschlussprüfung ⁵⁾	Masterarbeit ³⁾	4		MA	20,0		30,0
	Masterkolloquium	4		KO	5,0		4,0
			4		30,0		38,0
Summe			50		120,0		100,0

Abkürzungen:

K = Klausur (60, 90 oder 120 Minuten)

BE = Bericht

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

MA = Masterarbeit

KO = Kolloquium

SL=Studienleistung

Module und Credits

Im Masterstudiengang "Tourism and Destination Development (M.A.)", Studienvariante "extended", werden bei viersemestriger Regelstudienzeit 120 ECTS-Credits vergeben (für Bewerber mit 180 ECTS-Credits aus dem Erststudium).

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credit Points (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25-30 Arbeitsstunden. In einem Studienjahr werden 60 Credit Points vergeben, d.h. 30 Credit Points pro Semester. Die Credit Points werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

1) Die Prüfungsleistungen(MP/K/HA/RF/PA/MA/KO) werden mit den Noten entspr. §11 der Prüfungsordnung bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

2) In dem Modul Fremdsprachen ist als zweite Unit entweder Spanisch oder Französisch zu wählen.

3) Für Projekte sowie die Masterarbeit und das Masterseminar können von den Vorlesungszeiten abweichende Bearbeitungszeiten vorgegeben werden.

4) Im Masterstudiengang "Tourism and Destination Development (M.A.)", Studienvariante "extended", mit viersemestriger Regelstudienzeit vereinbaren die Zulassungskommission und die Studierenden individuelle Learning Agreements, die die inhaltliche Zusammensetzung des Moduls regeln. Das Learning Agreement schreibt unter Berücksichtigung der spezifischen Ausgangssituation des Studierenden zu belegende Units im Umfang von 30 ECTS-Credits fest. Für jede Unit sind die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung sowie die ECTS-Credits anzugeben. Als Units zugelassen sind: Praxis- oder Forschungsprojekte, Units/Module aus den Studiengängen des Fachbereichs mit betriebswirtschaftlichem oder touristischem Inhalt, angeleitetes Eigenstudium sowie Auslandssemester in Masterstudiengängen. Die Modulnote wird aus den Einzelnoten der vereinbarten Units berechnet. Dabei werden die in den Units erzielten Noten entsprechend ihren ECTS-Credits gewichtet.

5) Für das Modul Masterabschlussprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Masterarbeit geht mit 30% und die Note für das Masterkolloquium mit 4% in die Gesamtbewertung ein. Die schriftliche Masterarbeit umfasst einen Zeitraum von 5 Monaten.

2. Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2014/ 2015 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

3. Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

4. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 05.11.2014 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 19.11.2014

Wernigerode, 17. Dezember 2014

Der Rektor
der Hochschule Harz
Wernigerode

Neufassung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge

„Business Consulting (M.A.)“

und

„Tourism and Destination Development (M.A.)“

**des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz
vom 05.11.2014**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010 Seite 600 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2013 S. 45), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen
- § 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits
- § 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 18 Masterabschlussprüfung
- § 19 Zulassung zur Masterabschlussprüfung
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records
- § 26 Masterurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 31 Inkrafttreten

Im gesamten Dokument gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungsordnung regelt das Studium der Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“, und „Tourism and Destination Development (M.A.)“, in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“, im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz.
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Studienordnungen für die Masterstudiengänge und deren Studienvarianten auf. Die Studienordnungen regeln Inhalt und Aufbau der Studiengänge unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen regelt der Fachbereich in Zulassungsordnungen.

§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Der Master baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und ist ein gezielt weiterführender berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss im jeweiligen Fachgebiet. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die Aufnahme eines möglichen Doktoratsstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.).
- (4) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen können die Hochschule Harz und die Partnerhochschule je eine Urkunde in deutscher und der jeweiligen Sprache der Partnerhochschule ausstellen. Die Führung des ausländischen akademischen Grades erfolgt entsprechend der Vorgaben des HSG LSA in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit entspricht der in der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Zahl an Semestern.
- (2) Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester oder einem Jahr haben.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf ECTS-Credits bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 bis 30 Zeitstunden zugrunde.

- (6) Der Studienumfang eines Semesters entspricht 30 ECTS-Credits. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen ist.
- (2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit grundsätzlich innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Der Studierende meldet sich zu den Prüfungen beim Dezernat für studentische Angelegenheiten innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden. In der Regel umfasst die Anmeldefrist zwei Wochen und ist drei Wochen vor Beginn der Prüfungen abgeschlossen.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist. Das Masterkolloquium ist weder an die Prüfungs- noch an die Vorlesungszeit gebunden.
- (6) Schriftliche und mündliche Prüfungen, die unabhängig vom Angebot der Lehrveranstaltungen erfolgen können, sind in jedem Semester anzubieten.
- (7) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Dezernat für studentische Angelegenheiten in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Prüfungsleistungen erbringen. Diese können zusätzlich zu den Wiederholungsmöglichkeiten des § 13 Abs. 1 auf Antrag des Studierenden jeweils ein Mal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag unter Beifügung geeigneter Nachweise kann der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich für besondere Belastungen aus familiären Verpflichtungen gewähren.
- (8) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.
- (9) Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Prüfungen in Sprachlehrveranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Werden Lehrveranstaltungen zu Units oder Modulen in englischer oder französischer Sprache angeboten, ist Englisch oder Französisch als Prüfungssprache zugelassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Fachbereich kann stellvertretende Mitglieder für alle Statusgruppen wählen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 HSG LSA beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Zulassungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiterer hauptberuflich Lehrender, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie legen zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens aber vor Beginn der Anmeldefrist für Prüfungen, die Prüfungsart entsprechend der jeweiligen Studienordnung fest.
- (3) Der Studierende kann für die mündlichen Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge des Studierenden sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern vorzunehmen.
- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits

- (1) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Masterstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht). Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (3) Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits aus nicht postgradualen Studiengängen kann nur mit Zustimmung der Zulassungskommission festgestellt werden.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Studierenden vor. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (6) Werden Module und ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note "ausreichend (4,0)" übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (7) Die Zulassungskommission kann im Umfang von maximal 30 ECTS-Credits Studien- und Prüfungsleistungen erlassen, sofern diesen entsprechende Leistungen aus anderen Studiengängen gegenüberstehen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 genügen, aber eine Notenübernahme infolge unterschiedlicher Abgrenzungen der Prüfungsinhalte nicht möglich ist. Die erlassenen Leistungen werden bei der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt, die Gewichte der anderen Teilnoten entsprechend jeweils um den gleichen Prozentsatz so erhöht, dass sich in der Summe 100 ergibt.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Im Fall der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
 1. Mündliche Prüfung (MP)
 2. Klausurarbeit (K)
 3. Hausarbeit (HA)
 4. Referat (RF)
 5. Projektarbeit (PA)
 6. Masterarbeit (MA)
 7. Kolloquium (KO).

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die

Prüfungsleistungen anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.

- (2) Der Studierende soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über spezifisches Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Abweichend von Absatz 3 gilt entsprechend für das sich an die Masterarbeit anschließende Kolloquium § 23.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Inhalten und Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (5) Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 18 ff..

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Ist die Differenz der Bewertung der beiden Prüfer größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, sofern die beiden besseren Noten mindestens ausreichend sind.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A - die besten 10 %,
- B - die nächsten 25 %,
- C - die nächsten 30 %,
- D - die nächsten 25 %,
- E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit

- "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Überschreitet ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Regelstudienverlauf in der Studienordnung vorgesehenen Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
 - (3) Der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang erlischt, sofern die doppelte Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs überschritten wird. Es gilt § 4 Abs. 7 dieser Ordnung.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Moduleilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme des in Abs. 5 geregelten Verbesserungsversuchs nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Studierenden wird bei Klausurarbeiten gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieser Prüfungsordnung einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der 2. Wiederholungsprüfung kann, abweichend von § 11, nur die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind jeweils im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.
- (5) Auf Antrag des Studierenden kann dieser innerhalb eines Jahres nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Ein Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal zwei Prüfungen gestellt werden. Der Antrag ist zulässig soweit zum Antragszeitpunkt bis auf max. zwei Prüfungen alle anderen erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Dezernat für studentische Angelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so ist die Prüfung im Rahmen des Prüfungsangebotes des folgenden Semesters zu wiederholen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben

lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Termine für Referate; Projektarbeiten und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 (3).
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz für den Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Studierende beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich beim Dezernat für studentische Angelegenheiten.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. der Studierende im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 3. der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat (§ 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2).

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Masterabschlussprüfung

- (1) Die Masterabschlussprüfung besteht aus
 - der Anfertigung einer Masterarbeit und
 - dem Masterkolloquium.

- (2) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen können durch den Prüfungsausschuss abweichende Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Masterprüfung festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.
- (3) Die Aufteilung der ECTS-Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Masterabschlussprüfung

Zur Masterabschlussprüfung wird zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits (drei Studiensemester) bzw. 60 ECTS-Credits (vier Studiensemester) erreicht hat. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen kann durch den Prüfungsausschuss ein abweichender Wert festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 6 festgelegten Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist, oder einem anderen Prüfer gem. § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer hauptamtlich Lehrender des Fachbereiches sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studierenden festgelegt, in Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen auch von deren entsprechenden Vertretern. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Dezernat für studentische Angelegenheiten delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Studierende von dem Erstprüfer betreut.
- (4) Der Studierende hat bei der Festlegung der Prüfer der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studierende ein Mal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Studierende beantragt die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Dezernat für studentische Angelegenheiten. Auf dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen. Das Thema soll nicht ausgegeben werden, sofern die Voraussetzungen des § 19 nicht erfüllt sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei bis sechs Monate; näheres regelt die Studienordnung. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Dezernat für studentische Angelegenheiten in dreifacher Ausfertigung sowie, soweit es die Art der Aufgabenstellung erlaubt, d.h. insbesondere bei schriftlichen Abhandlungen, in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit in einer Fremdsprache oder an einer Partnerhochschule verfasst, ist zusammen mit der Arbeit eine deutsche Zusammenfassung einzureichen.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren muss vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Gewichtung der schriftlichen Masterarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (5) Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dezernat für studentische Angelegenheiten.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung ein Mal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Masterarbeit entspricht der in § 20 Absatz 5 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Masterarbeit. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören Erstprüfer und als zweiter Prüfer ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer der Masterarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Masterarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (5) Das Kolloquium soll 30 bis 60 Minuten umfassen und ist in der Regel hochschulöffentlich. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (6) Das Kolloquium findet grundsätzlich in dem Semester statt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.
- (7) Für die Wiederholung des Kolloquiums gelten die Vorschriften des § 13, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5. Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von acht Wochen

nach dem nicht bestandenen Kolloquium stattfinden. Die Termine werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 7 können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüfer und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2) Falls die Studienordnung Wahlmodule vorsieht und das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzmodul besser als in einem Wahlmodul ausfällt, kann auf Antrag des Studierenden das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Masternote herangezogen werden. Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag des Studierenden bescheinigt.
- (3) Meldet sich ein Studierender nach § 4 Absatz 3 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten §§ 12 und 13 auch für das Zusatzmodul.

§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript of Records weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 26 Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz kann nur erhalten, wer die Masterarbeit und das Masterkolloquium in dem gewählten Studiengang an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits im gewählten Studiengang an der Hochschule Harz erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen sind entsprechend § 18 Abs. 2 abweichende Regelungen zulässig.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der Studierende ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

- Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698 ff.) über die Rechtsfolgen.
 - (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
 - (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.
 - (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Master abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 3. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
 4. der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
 5. der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
 6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
 7. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 31 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für die Studiengänge „Business Consulting (M.A.)“ und „Tourism and Destination Development (M.A.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 14.01.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 05.11.2014 sowie des Senates der Hochschule Harz vom 19.11.2014.

Wernigerode, 17. Dezember 2014

Der Rektor
der Hochschule Harz
Wernigerode

Neufassung der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge

„Business Consulting (M.A.)“

und

„Tourism and Destination Development (M.A.)“

**des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 05.11.2014***

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Zulassungskommissionen

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Zulassungsverfahren

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

§ 6 Wiederholung und Täuschung

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

§ 8 Inkrafttreten

*

Im gesamten Dokument gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

Präambel

Die Zulassungsordnung regelt das Studium der Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“, und „Tourism and Destination Development (M.A.)“, in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“, im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz.

§ 1 Zulassungskommissionen

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt Zulassungskommissionen für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“ und „Tourism and Destination Development (M.A.)“. Ihnen gehören jeweils der vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Professor* als Vorsitzender der Kommission sowie zwei weitere Professoren des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer dieser beiden Professoren kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten.
- (2) Die Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn zwei Professoren anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.
- (4) Den Zulassungskommissionen obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens im jeweiligen Studiengang. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (5) Die Zulassungskommissionen erstatten dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zum Studiengang „Business Consulting (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, erfolgt grundsätzlich zum Sommersemester. Die Zulassung zum Studiengang „Business Consulting (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Anträge auf Zulassung können in elektronischer Form eingereicht werden bzw. sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission Masterstudiengang
„Business Consulting (M.A.)“
bzw. „Tourism and Destination Development (M.A.)“
FB Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Harz
Friedrichstraße 57-59
D-38855 Wernigerode
- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind die im aktuell gültigen Antrag auf Zulassung zum Master-Studium aufgezählten Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Prägnante Ausführungen über weitere Kompetenzen, die den Bewerber für den Studiengang nach eigener Einschätzung besonders qualifizieren.
 - b. Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß § 3 (4) oder (5).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Tourism and Destination Development (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung bevorzugt in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Tourism and Destination Development (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung bevorzugt in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Business Consulting (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Business Consulting oder einem vergleichbaren Schwerpunkt mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Business Consulting (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium; dies schließt explizit die Studiengänge „Wirtschaftspsychologie“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Tourismuswirtschaft/ management“ sowie vergleichbare Studiengänge ein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
- (3) In begründeten Einzelfällen ist gemäß der Rahmenezulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Harz eine vorläufige Zulassung auf der Grundlage eines Notenspiegels (Transcript of Records mit Ausweis der ECTS-Credits) der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich, wenn maximal der Nachweis der Prüfungsleistungen „Abschlussarbeit“ und, soweit vorgesehen, „Kolloquium“ noch nicht erbracht werden konnte. In diesen Fällen prüft die jeweilige Zulassungskommission, ob die vorliegenden Leistungen einen Studienabschluss nach den Vorgaben der jeweiligen Ordnung erwarten lassen. Die Abschlussarbeit ist spätestens bis 30. September, bei Bewerbungen um einen Studienplatz für das Sommersemester bis 31. März abzugeben. Hierüber geben die Bewerber bei der Bewerbung und/oder Immatrikulation eine schriftliche Erklärung ab. Grundsätzlich muss der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums spätestens bis zum 31. Dezember (bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 30. Juni)

gegenüber der Hochschule Harz nachgewiesen werden. Andernfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

- (4) Sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ist ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland gemäß der gültigen Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz beizufügen.
- (5) In den Studiengängen werden fundierte Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Diese sind mindestens durch das Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mit geeigneten Nachweisen (bspw. TOEFL-Test oder Cambridge Certificate o. ä.) zu belegen.
- (6) Die Zulassungskommission kann von allen oder einzelnen Bewerbern ein Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation und die Vorkenntnisse geben soll. Auf seiner Grundlage können individuelle Learning Agreements** getroffen werden, die Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhalten können. Bei einer Zulassung unter Auflagen umfasst das Learning Agreement die für die Zulassung zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die in der Regel aus Basismodulen mit betriebswirtschaftlichem oder touristischem Inhalt bestehen. Die erforderlichen Leistungen können in Form entsprechender Prüfungsleistungen in Veranstaltungen von anderen Studiengängen der Hochschule Harz oder im Zusammenhang mit einem angeleiteten Eigenstudium erbracht werden. Die hier erzielten Noten werden dokumentiert, gehen aber nicht in die Berechnung der Abschlussnote des Masterstudiengangs ein. Sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens fachspezifische schriftliche Prüfungen oder ein Bewerbergespräch vorgesehen, haben die Bewerber um einen konsekutiven Masterstudienplatz ihre Bewerbung bis zum 31. Mai (bzw. bis zum 30. November bei Bewerbungen für das Sommersemester) anzuzeigen, damit die Prüfungen oder Bewerbergespräche bis zum Bewerbungsabschluss abgeschlossen werden können (spätere Bewerbungen können berücksichtigt werden). Diese Anzeige ersetzt nicht die eigentliche Bewerbung, die spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist (15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester) eingegangen sein muss.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerbern fest. Als Kriterien können insbesondere herangezogen werden:
 1. die Leistungen des Bewerbers im Studium nach § 3 (1) und (2),
 2. die Ergebnisse eines schriftlichen oder elektronischen Tests der Bewerber sowie das Bewerbergespräch mit der Zulassungskommission nach Absatz 2,
 3. das Curriculum des Studiums nach § 3 (1) und (2) sowie die Art und Dauer der Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
 4. die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Masterstudium schriftlich oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 2,
 5. auf Verlangen der Zulassungskommission der Nachweis der persönlichen Eignung durch eine ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines einschlägigen Hochschullehrers.
- (2) Die Zulassungskommission kann von allen oder einzelnen Bewerbern die Teilnahme an einer fachspezifischen schriftlichen Prüfung verlangen, deren Dauer 90 Minuten nicht übersteigen soll. Wird zudem ein Bewerbergespräch verlangt, sollte das Gespräch eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

** Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und Studierendem über die konkreten Inhalte des Studiums.

- (3) Für die Vergabe der Studienplätze erstellt die Zulassungskommission ein Ranking der Bewerber anhand einer Verbindung der Beurteilungskriterien aus Absatz 1 Punkt 1 bis 5 sowie Absatz 2.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Rankings vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (5) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.
- (6) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Durch die Zulassungskommission zugelassene Bewerber erhalten nach Ende der Bewerbungsfrist einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewertungsfrist möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Diese Feststellung nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden. § 5 (5) gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung tritt die Zulassungsordnung für die Studiengänge „Business Consulting (M.A.)“ und „Tourism and Destination Development (M.A.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 14.01.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 05.11.2014 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 19.11.2014

Wernigerode, 17. Dezember 2014

Der Rektor
der Hochschule Harz
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Anhang II zur Studienordnung
für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge
am Fachbereich Automatisierung und Informatik**

**Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfung
für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Studienplan),
Bachelor of Science (B.Sc.)**

vom 03.12.2014

Anhang II zur Studienordnung für die nicht-dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Wirtschaftsinformatik" (Studienplan), Bachelor of Science (B.Sc.)

Beschluss des Fachbereichsrates vom 03.12.2014

Gültig für Neuimmatriulierte ab Wintersemester 2012/2013

Abkürzungen:	K60, K90, K120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
	EA	Entwurfsübung/Entwurfsarbeit
	HA	Hausarbeit
	RF	Referat
	PA	Projektarbeit
	MP	Mündliche Prüfung
	T	Testat
	BE	Bericht
	KO	Kolloquium
	SWS	Semesterwochenstunden
	CP	Credit Points

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden V +Ü+L	Art/Umfang Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note in %
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1290	Einführung in die Wirtschaftsinformatik		1	4	K120			5	
Mathematik I	1131	Mathematik I		1	4	K120			5	
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	7911	Einführung BWL	1010	1	2	K120			5	
		Einführung VWL	1250	1	2					
Informationsmodellierung	2918	Informationsmodellierung		1	4	K120/HA/RF			5	
Einführung in die Programmierung	1900	Grundlagen der Programmierung	84011	1	2	K120/HA/RF			8	
		Einführung Lerntechniken	12705	1	2		T			
		Grundlagen der Programmierung (Übung)	84010	1	2		T			
Objektorientierte Programmieretechnik	1904	Objektorientierte Programmierung	84051	2	2	K120/HA/RF			8	
		Objektorientierte Softwaretechnik	84052	2	3					
		Objektorientierte Programmierung (Übung)	84050	2	2		T			
Mathematik II	1143	Mathematik II		2	4	K120			5	
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung	8914	Einführung Externes Rechnungswesen	1017	2	2	K120			5	
		Einführung Unternehmensfinanzierung	7522	2	2					
Logistikmanagement	7940	Logistikmanagement		2	4	K90/HA/RF/PA			5	
Englisch	8913	Englisch, Teil 1	1210	2	2	K90/MP+RF/PA		50	2,5	
		Englisch, Teil 1 (Einstufung*)		2	-		T			
		Englisch, Teil 2	1211	3	2	K90/MP+RF/PA		50	2,5	
Marketing	2950	Marketing		2	4	K90/RF/HA/PA			5	
Internet	1907	Netzwerke	84079	2	2	K120/HA/PA			6	
		Internet-Technologien	8935	3	4					
Management- und Schlüsselkompetenzen	8968	Arbeits-, Lern- u. Präsentationstechniken	1270	3	2	HA/RF/PA (Prüfungsnr. 89681)		60	7	
		Einführung wissenschaftliches Arbeiten	1126	3	2					

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden V+Ü+L	Art/Umfang Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note in %
		Personalmanagement	7505	3	2	K90/RF/HA/PA		40		
		Projektwoche	3709	2	1		T			
Anwendungs-Programmierung	1991	Anwendungs-Programmierung	84082	3	2	K120/HA/RF/PA			5	
		Anwendungs-Programmierung (Übung)	84083		2		T			
Betriebliche Standardsoftware	2915	Betriebliche Standardsoftware		3	4	K120/HA			5	
Datenbank-Management-Systeme	4572	Datenbank-Management-Systeme		3	4	K120/HA			5	
Betriebliche Informationssysteme	8960	Branchen- und Management-Informationssysteme	8593	3	2	K120/HA/RF/PA			5	
		Informationsmanagement	8592	3	2					
Führungskompetenzen	8969	IT-Projektmanagement	8589	5	3	K120/HA/RF/PA			6	
		IT-Management	8596	5	2					
Betriebliches Rechnungswesen, Controlling und Steuern	5937	Einführung Betriebliches Rechnungswesen	5539	5	2	K60		33	2,5	
		Einführung Controlling	5538	6	2	K60		33	2,5	
		Steuern	1245	5	2	K60HA/RF/PA		34	2,5	
Recht	8932	Einführung Recht	7509	5	2	K90/RF/HA		50	2,5	
		Internet-Recht	7510	6	2	K90/RF/HA		50	2,5	
Berufsfeldorientierung Wirtschaftsinformatik I		Laut Angebot **		5	4	PA/HA+RF			10	
				6	4					
Berufsfeldorientierung Wirtschaftsinformatik II		Laut Angebot **		5	4	PA/HA+RF			10	
				6	4					
Berufsfeldorientierung BWL		Laut Angebot ***		5	4	Laut Vorgaben des FB Wirtschaftswissenschaften			5	
				6	4				5	
Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik	1919	Laut Angebot ****		6	2	HA/RF/PA/K90		50	2,5	
		Laut Angebot ****		6	2	HA/RF/PA/K90		50	2,5	

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden V +Ü+L	Art/Umfang Prüfungsleistung	Studienleistung	Wichtung f. Modulnote	CP	Anteil an Abschl.-Note in %
Theoretische Informatik	1292	Grundlagen der Theoretischen Informatik		6	3	K120			5,5	
Gesamt ohne Bachelorpraktikum, ohne Bachelorabschlussprüfung und ohne Praxissemester gewichtet nach CP										72,9
Praxis- bzw. Auslandssemester	8500	Praktikum oder Auslandsaufenthalt	4190	4			T	-	15	7,5
		Praxisbericht	41901	4		HA		65	6	
		Vortrag über Praktikum oder Auslandsaufenthalt	41902	4	2	RF		35	6	
Bachelorpraktikum	1929	Praktikum (mind. 12 Wochen)		7			T		15	
Bachelorabschlussprüfung	1930	Bachelorarbeit	8000	7		HA			12	17,1
		Kolloquium	8010	7		KO			3	2,5
Gesamt	9000								210	100

****Berufsfeldorientierungen der Wirtschaftsinformatik (zwei müssen belegt werden):**

Das Angebot wird im 3. Fachsemester vorgestellt, von den Studierenden im 3. Fachsemester gewählt und im Rahmen der Lehrplanung vom Fachbereich Automatisierung und Informatik im 4. Fachsemester genehmigt.

***** Berufsfeldorientierungen der BWL (eine muss belegt werden):**

Controlling	7984	Angebot und Aufbau entsprechend Vorgaben Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
B2B-Management	7986	
Veränderungs-Management	7990	
Logistikmanagement	7993	

* Das Testat kann in jedem Semester erlangt werden.

**** es müssen insgesamt zwei Lehrveranstaltungen von jeweils mindestens 2 SWS aus dem Katalog der *Ausgewählten Themen der Wirtschaftsinformatik* (Unit 7578, 7579) oder *Wahlpflichtfächer der BWL* (Unit 7580, 7581) oder *Wahlpflichtfächer der Informatik* (Unit 7578, 7579) gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen können auch in unterschiedlichen Semestern belegt werden, brauchen nicht aufeinander aufzubauen und brauchen inhaltlich nicht miteinander abgestimmt zu sein.

***** Werden im Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule mindestens 27 Leistungspunkte (Credit Points) erreicht, so entfällt der Auslandssemesterbericht und der Vortrag über den Auslandsaufenthalt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 03.12.2014 und des Senates der Hochschule Harz vom 19.11.2014

Wernigerode, 17. Dezember 2014

Der Rektor
der Hochschule Harz
Wernigerode

